



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 21/2015

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung der Fakultät für Angewandte
Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln

vom 8. Mai 2015



Herausgegeben am 18. Mai 2015

**Dritte
Satzung
zur Änderung der Ordnung der
Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Köln**

Vom

8. Mai 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (Hochschulgesetz - HG) (GV.NRW.S. 547) in Verbindung mit §§ 13 bis 15 der Grundordnung der Fachhochschule Köln vom 25. Januar 2008 (Amtliche Mitteilung 07/2008), zuletzt geändert mit Satzung vom 25. September 2014 (Amtliche Mitteilung 50/2014), hat die Fachhochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften vom 28. Mai 2003 (Amtliche Mitteilung 04/2005), geändert durch Satzung vom 4. Juni 2012 (Amtliche Mitteilung 10/2012, berichtigt: 2. Oktober 2012, Amtliche Mitteilung 27/2012) und vom 8. November 2013 (Amtliche Mitteilung 34/2013), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird gestrichen und neu gefasst:

„§9
Studienbeirat

(1) Die Fakultät bildet entsprechend § 28 Abs. 8 HG einen ständigen Studienbeirat, der für alle angebotenen Studiengänge der Fakultät zuständig ist. Der Studienbeirat ist für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studienangebots und für den konzeptionellen Austausch innerhalb und zwischen den Studiengängen zuständig. Entsprechend § 4 der Evaluationsordnung der Fachhochschule Köln bereitet er einen jährlichen Selbstbericht auf Grundlage der regelmäßigen Evaluation des Studienangebots vor. Er nimmt das Vorschlagsrecht für die Prüfungsordnung entsprechend § 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes wahr.

(2) Der Studienbeirat wird vom Fakultätsrat ernannt, die studentischen Vertreterinnen und Vertreter auf Vorschlag des Fachschaftsrates.

(3) Die Mitglieder des Studienbeirats bilden zur Hälfte Professorinnen und Professoren sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zur anderen Hälfte Studierende. Die Professorinnen bzw. Professoren und akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sind die für die Studiengänge oder die Evaluation zuständigen Prodekaninnen bzw. -dekane, für jeden Studiengang eine Studiengangsleitung, die durch ihre konzeptionell-organisatorische Tätigkeit mit der Lehre befassten Studiengangskoordinatorinnen bzw. -koordinatoren sowie die Leiterin bzw. der Leiter des Praxisreferats. Aus den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit (inkl. Teilzeitvariante), Pädagogik der Kindheit und Familienbildung sowie den Masterstudiengängen Pädagogik und Management der Sozialen Arbeit und Beratung und Vertretung im Sozialen Recht wirken im Studienbeirat je drei Studierende mit. Ändert sich die Anzahl der professoralen und akademischen

Mitglieder des Beirats, ist auch die Anzahl der studentischen Mitglieder anzupassen, um das gleiche Verhältnis entsprechend § 28 Abs. 8 des Hochschulgesetzes zu wahren.

(4) Den Vorsitz des Studienbeirats übernimmt entsprechend § 27 Abs. 6 HG die bzw. der für Evaluation und Qualitätsentwicklung zuständige Prodekanin bzw. Prodekan. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder ergibt sich aus ihrer Aufgabenstellung.

(5) Der Studienbeirat bildet pro Studiengang einen Unterausschuss. Der Unterausschuss hat die Aufgabe, einmal pro Semester einen öffentlichen Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden des jeweiligen Studiengangs vorzubereiten, zu moderieren und auszuwerten. Der Austausch dient zur Evaluation und zur Diskussion von Evaluationsergebnissen im Rahmen der Evaluationsordnung. Den Vorsitz des Unterausschusses übernimmt die jeweilige Studiengangsleitung.

(6) Entsprechend § 64 Abs. 1 HG bereitet der Studienbeirat Neufassungen oder Änderungen der Prüfungsordnungen vor und schlägt sie dem Fakultätsrat vor.

(7) Die Ausschüsse treffen sich halbjährlich. Im Plenum trifft sich der Studienbeirat jährlich, um über Entwicklungen in den einzelnen Studiengängen gegenseitig zu berichten, Themenstellungen zwischen den Studiengängen zu klären, den Selbstbericht und ggf. Änderungen der Prüfungsordnungen vorzubereiten.

(8) Für die Organisation, Abstimmung und Weiterleitung von Prüfungsordnungen und des Selbstberichts ist die bzw. der Vorsitzende des Studienbeirats verantwortlich.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln vom 26. März 2015.

Köln, den 8. Mai 2015

Die Dekanin
der Fakultät
für Angewandte Sozialwissenschaften

Prof. Dr. jur. Ute Lohrentz